

# Rechtsgutachten zur Haltung von Mastschweinen

## Haltungsbedingungen für Schweine sind gesetzes- und verfassungswidrig

Ein von Greenpeace in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten belegt, dass die derzeitige Verordnung zur Haltung von Mastschweinen (Nutztierhaltungsverordnung bzw. TierSchNutztV) in Deutschland in wichtigen Punkten dem Tierschutzgesetz (TierSchG) widerspricht und verfassungswidrig ist. Auch die Maßnahmen der „Initiative Tierwohl“, die vom deutschen Lebensmittelhandel finanziell unterstützt und stark beworben wird, genügen den Anforderungen des Tierschutzgesetzes nicht. Gleiches gilt für die Eingangsstufe des geplanten staatlichen Tierwohllabels von Landwirtschaftsminister Christian Schmidt (CSU).

Nach der Nutztierverordnung muss ein 110 Kilogramm schweres Mastschwein derzeit mit 0,75 Quadratmeter Platz in der Schweinebucht auskommen. Betonböden ohne Stroh, weder Auslauf noch frische Luft, kein ausreichendes Beschäftigungsmaterial und kaum Tageslicht sowie keine Wühlmöglichkeiten sind trauriger Alltag in deutschen Schweineställen. Auch fehlt häufig eine Unterteilung der Buchten in separate Funktionsbereiche und Klimazonen. Die übliche Haltungsförm in der konventionellen Schweinemast führt zu einer massiven Einschränkung der Verhaltensbedürfnisse (Eigenkörperpflege, Sozialverhalten, Erkundungsverhalten, Fortbewegung) der agilen und intelligenten Tiere. Die Tiere müssen sich den Haltungsbedingungen anpassen statt die Haltungsbedingungen den Bedürfnissen der Tiere anzupassen. In benachbarten Ländern (u.a. Schweiz, Österreich, Schweden) gelten hingegen deutlich höhere Anforderungen an die Stallanlagen bei Licht, Stallaufteilung, Spiel- und Wühlmaterial, Bodenbeschaffung, Kühlungsmöglichkeiten u.a.

### Ergebnisse des Rechtsgutachtens:

1. Die in §§ 21- 30 TierSchNutztV zugelassene Haltung von Mastschweinen wird der Art und den Bedürfnissen der Schweine nicht gerecht und verstößt damit gegen die in § 2 Nr. 1 TierSchG verankerte Pflicht zu einer angemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung. Die aktuell zugelassene Haltung von Mastschweinen fügt den Tieren aufgrund der massiven Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit Schmerzen, Leiden und Schäden zu, indem ihnen ein Lebensraum vorenthalten wird, der ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist. Sie verstößt damit auch gegen § 2 Nr. 2 TierSchG.
2. Die nach der TierSchNutztV geltenden Bestimmungen bzgl. der Haltung von Mastschweinen stehen somit im Widerspruch zu den Vorgaben des TierSchG und sind daher bundesrechtswidrig. Eine Änderung ist aus Rechtsgründen zwingend geboten.
3. Die nach der TierSchNutztV geltenden Bestimmungen bzgl. der Haltung von Mastschweinen missachten das Staatsziel Tierschutz und sind wegen Verstoßes gegen Art. 20a Grundgesetz (GG, Staatsziel Tierschutz) verfassungswidrig.

#### Spendenkonto

GLS Gemeinschaftsbank eG, KTO: 33 401, BLZ: 430 609 67  
IBAN DE49 4306 0967 0000 0334 01, BIC GENODEM1GLS

Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabzugsfähig.

4. Die Vorgaben der seitens des Handels ins Leben gerufenen „Initiative Tierwohl“ genügen den Anforderungen des Tierschutzgesetzes ebenfalls nicht.
5. Sofern das Kastrieren junger Ferkel routinemäßig bis Ende 2018 ohne Betäubung erfolgt, ist hierin ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und damit gegen Art. 20a GG zu sehen. Das routinemäßige Schwanzkürzen bei Ferkeln lässt sich nicht mit Anh. I Kap. I Nr. 4 RL 2008/120/EG vereinbaren. Erst wenn das Schwanzbeißen trotz einer signifikanten Verbesserung der Haltungsbedingungen auftritt und zu Verletzungen anderer Tiere führt, ist der Eingriff im Einzelfall zuzulassen.
6. Eine Verschärfung der Haltungsvorgaben würde nicht gegen EU-Recht verstoßen. Die aktuellen gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien zur Schweinehaltung statuieren lediglich Mindestnormen, die durch den nationalstaatlichen Gesetz- oder Verordnungsgeber verschärft werden dürfen.
7. Auch würden die Tierhalter durch eine Verschärfung der Haltungsvorgaben nicht in ihrem Grundrecht aus Art. 12 GG verletzt.
8. Ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie in Art. 14 GG ist ebenfalls nicht zu erkennen.

Die in der konventionellen Landwirtschaft üblichen Mastställe auf Vollspaltenböden ohne Einstreu sowie mit geringem Raumangebot werden häufig den Bedürfnissen der Schweine nicht gerecht. Das Tierschutzgesetz verpflichtet aber die Tierhalter zu einer angemessenen Pflege der Tiere in verhaltensgerechten Ställen.

Greenpeace fordert daher den zuständigen verantwortlichen Agrarminister auf, die unrechtmäßigen Zustände in den Schweinemastställen schnellstmöglich zu beenden und eine Novelle der Nutztierhaltungsverordnung auf den Weg zu bringen. Schweine sollten in Zukunft nur noch so gehalten werden dürfen, dass sie ihre physiologischen und ethologischen Bedürfnisse umfangreich befriedigen können.